

## Zeugnis

### über die Ausbildung in der Praxis

**Rechtsreferendar**

**Ausbildungs-  
abschnitt:**

- \*) ( ) Ordentl. Gericht in Zivilsachen  
( ) Staatsanwaltschaft/Gericht in Strafsachen  
( ) Verwaltungsbehörde  
( ) Rechtsanwalt  
( ) Wahlstelle

**Ausbildungsstelle:**

**Ausbilder:**

**Zeitraum: Vom                      bis**

**Die Ausbildung war in dieser Zeit ohne Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst unterbrochen vom                      bis                      .**

Wird das Zeugnis für einen Zeitraum von mehr als einem Monat erteilt, so sind gem. § 46 Nr. 1 JAG NRW die Leistungen des/der Rechtsreferendars-in mit einer der nachfolgend bezeichneten Noten (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW) ohne Angabe der entsprechenden Punktzahl zu bewerten:

<b>sehr gut</b>	eine besonders hervorragende Leistung
<b>gut</b>	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
<b>vollbefriedigend</b>	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
<b>befriedigend</b>	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
<b>ausreichend</b>	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
<b>mangelhaft</b>	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
<b>ungenügend</b>	eine völlig unbrauchbare Leistung

Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW).

Anm.: \*) Zutreffendes bitte ankreuzen (x)

14.01 Stand: 01.07.2003

JAG NRW.